

Referent Bürgermeister Wimmer: Soeben ist mir als Referenten über eine Petition von Seiler und Genossen aus dem Voigtlande, dahin gehend, daß die Erbverwandlung der Lehen möglichst erleichtert werde, die Nachricht zugegangen, daß der von der Deputation der ersten Kammer in dieser Sache erstattete Bericht von der dritten Deputation der jenseitigen Kammer zu dem ihrigen gemacht und der Kammer vorgetragen worden ist, und diese auf die von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse ebenfalls ihre Beschlüsse gefaßt hat. Ein Protocoll extract ist nicht beigefolgt, es ist mir auf einem Zettel die nöthige Notiz zugegangen, die dritte Deputation Ihrer hohen Kammer ist sofort zur Berathung zusammengetreten, und ich trete soeben in diesen Saal ein, um Ihnen das Resultat dieser Berathung mitzutheilen. Petenten beantragen zunächst im Allgemeinen eine Erleichterung bei Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehen. Die erste Kammer beschloß darauf, an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen, eine Erleichterung der Allodification der Lehen durch Gesetzesvorlage zu gewähren. Diesem Beschlusse der ersten Kammer ist die jenseitige Kammer beigetreten. Der zweite Antrag der Petenten ging dahin, daß eine Frist gestellt werde, innerhalb welcher die noch rückständigen Erbverwandlungen nachzusuchen seien. Die erste Kammer beschloß in Bezug auf diesen Petitionspunkt, denselben auf sich beruhen zu lassen, und auch in dieser Beziehung ist die zweite Kammer dem Beschlusse der ersten beigetreten. Der dritte Antrag der Petenten bezog sich auf zu erwirkende Berechtigung der Lehnsbesitzer, den auszuwerfenden Allodificationscanon der Landrentenbank überweisen und resp. das Ablösungscapital mit Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe bezahlen zu dürfen. Da dieser Punkt der Petition durch das Gesetz, Nachträge zu dem bisherigen Ablösungsgesetze betreffend, Erledigung findet, so beschloß die erste Kammer, diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen. Auch diesem Beschlusse der ersten Kammer ist die jenseitige beigetreten. Der vierte Petitionspunkt betrifft den Wegfall des Stempels bei Erbverwandlung der ritterschaftlichen Lehen. Die erste Kammer hat in Folge einer umständlicheren Deduction ihrer Deputation, worin diese nachgewiesen hatte, daß der Stempel bei Erbverwandlungen ein unverhältnißmäßig hoher sei und mit dem Objecte des Werthes, welchen ein Lehn dadurch erhält, daß es allodificirt wird, nicht im Verhältniß steht, angerathen, daß eine Minderung dieses Stempels, sowie der bei andern Lehnsgeschäften zu entrichtenden Stempelbeträge eintreten möge, und es wurde von der ersten Kammer der Beschlusse gefaßt: „Den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, durch eine Gesetzesvorlage den jetzigen Stempelbetrag für Allodification der Lehngüter zu mindern, ferner der Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht auch bei andern das Lehnwesen betreffenden Stempelsteuer- und Straffällen eine Erleichterung eintreten könne.“ Die jenseitige Kammer ist diesem Beschlusse der ersten nicht beigetreten, vielmehr hat sie beschlossen, diesen Antrag der Pe-

tenten auf sich beruhen zu lassen, und zwar um deswillen, weil die jetzigen finanziellen Verhältnisse ihrer Ansicht nach nicht gestatten, auf eine Minderung des Stempels einen Antrag zu richten, die zweite Kammer auch um so weniger sich bewogen finden könne, einen derartigen Antrag an die Staatsregierung gelangen zu lassen, da von ihr der Antrag ausgegangen sei, daß die Staatsregierung erwägen möge, ob nicht ein neuer, nämlich ein Journalstempel einzuführen sei. Ihre Deputation hat dieselben Gründe, welche von der zweiten Kammer angeführt werden, ebenfalls berücksichtigt, auch in ihrem Berichte darauf hingewiesen; sie hat genau erwogen, ob bei den jetzigen finanziellen Verhältnissen des Landes eine Verminderung des Stempels bei der Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehen sich rechtfertigen lasse. Sie mußte sich aber bei sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse überzeugen, daß dieser Stempel im Verhältniß zu dem Werthe, welchen ein ritterschaftliches Gut durch die Erbverwandlung erlangt, ein unverhältnißmäßig hoher sei, und sie kann von dieser Ueberzeugung auch jetzt nicht abgehen, muß vielmehr der hohen Kammer anrathen, bei ihrem gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben. Die Deputation verhehlt sich dabei nicht, daß bei der Kürze der Zeit, welche uns noch für diesen Landtag zugemessen ist, ein Vereinigungsverfahren über diesen Punkt nicht zu bewerkstelligen, ist aber der Ansicht, daß in der ständischen Schrift die divergirende Ansicht der Kammern über diesen Petitionspunkt bemerkt werde. Die dritte Deputation rathet also der Kammer an, bei ihrem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht, um über den soeben vorgetragenen Bericht etwas zu äußern. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Der Herr Referent hat das Sachverhältniß entwickelt, und die Deputation trägt darauf an, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben. Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie mit der Deputation in dieser Beziehung sich einverstehen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wäre nun dieses der letzte Gegenstand gewesen, der heute hier zur Verhandlung kommen konnte, denn was noch die rückständigen Schriften betrifft, so hat das Directorium die Ermächtigung erhalten, das, was nun noch in dieser Beziehung zu thun ist, nachträglich zu thun. Ich habe soeben Herrn Secretair Starke ersucht, sich in die zweite Kammer zu begeben, um Erkundigung einzuziehen, ob wir noch etwas von dort zu erwarten haben, es ist aber die Nachricht eingegangen, daß dies nicht der Fall sei. Wir befinden uns in ähnlicher Lage, wir haben an jene Kammer auch nichts mehr abzugeben, und so ist denn das Ende eines unter besonderen Verhältnissen unsers Vaterlandes begonnenen Landtags nun herangenahet, und Sie gestatten mir, meine hochgeehrtesten Herren, daß ich den Schluß desselben mit einigen Worten ausspreche.